



## **Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen des Gottfried-Keller-Gymnasiums**

### **1. Geltungsbereich**

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und der medienpädagogischen Arbeit. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung und gilt auch nicht für die Nutzung des freien WLAN.

### **2. Nutzungs- und Weisungsberechtigung**

(1) Nutzungsberechtigt sind Lehrer/innen und Schüler/innen des Gottfried-Keller-Gymnasiums. Der Zugang zu den Computereinrichtungen wird durch die Schulleitung und den Fachbereich Informatik geregelt. Weisungsberechtigt sind die unterrichtenden bzw. aufsichtsführenden Personen.

(2) Die Nutzungsordnung ist bei allen Computereinrichtungen gut sichtbar anzubringen. Die Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch die Unterschrift der Schüler/innen und ihrer Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Nutzung schulischer Computereinrichtungen.

### **3. Arbeit am Computer**

(1) Alle Schüler/innen erhalten eine individuelle Nutzerkennung mit einem individuellen Passwort. Ein/e Nutzer/in darf sich im Schulnetz nur unter der eigenen Nutzerkennung und mit dem entsprechenden individuellen Passwort anmelden.

(2) Der/die Nutzer/in ist für die Aktivitäten, die unter seinem/ihrem Nutzernamen ablaufen, verantwortlich. Deshalb ist das Passwort unbedingt geheim zu halten; Passwörter, die nicht mehr geheim sind, sind unverzüglich zu ersetzen. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten.

(3) Das unbefugte Kopieren lizenzpflichtiger Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz ist verboten. Nutzer/innen, die unbefugte Kopien anfertigen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

(4) Nach dem Beenden der Nutzung hat sich ein/e Nutzer/in im Netzwerk abzumelden und ggf. den Rechner herunterzufahren.

### **4. Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Die im Schulnetz befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Systemverwalter. Die Schule ist im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahrs gelöscht. Dies gilt nicht, wenn der begründete Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer vorliegt.

(2) Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Schutz persönlicher Daten vor unbefugten Zugriffen besteht gegenüber der Schule nicht.

### **5. Nutzung des Internets**

(1) Eine private Nutzung des Internets ist im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit der Schule möglich. Die private Nutzung des Internets ist an das Einverständnis der Protokollierung der Verbindungs- und Nutzungsdaten geknüpft, das mit der Unterschrift unter diese Benutzungsordnung erklärt wird.

(2) Informationen aus dem Internet können aus technischen Gründen keiner lückenlosen hausinternen Vorauswahl unterworfen werden. Die Schule kommt ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nach. Dazu ist sie auch berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Datum und Art der Nutzung festzustellen sind.

- (3) Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
- (4) Es ist verboten, Vertragsverhältnisse im Namen der Schule einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.
- (5) Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken, die rechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik widersprechen. Das gilt insbesondere für gewaltverherrlichende, pornographische, nationalsozialistische, rassistische oder ehrverletzende Inhalte. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge und können sowohl mit Ordnungsmaßnahmen als auch straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.
- (6) Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann von der Schule nicht gewährleistet werden.
- (7) Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

### **6. Informationsübertragung in das Internet**

- (1) Die Schule ist verantwortlich für ihr Internetangebot. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- (2) Es ist untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung Schaden zuzufügen.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien mit Namensnennung im Internet ist nur zulässig, soweit die Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten dem nicht widersprochen haben. Die Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden durch die Anerkennung dieser Nutzungsordnung über ihr Widerspruchsrecht informiert.

### **7. Verhalten an den Computereinrichtungen**

- (1) Innerhalb der Räume ist den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten. Das Einnehmen von Speisen und Getränken an den Computern ist nicht gestattet. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte - ausgenommen USB-Sticks - dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Systemverwalter an einen Computer oder das Netzwerk angeschlossen werden.
- (2) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Videos oder Audiodateien) aus dem Internet ist zu vermeiden.
- (3) Daten, die während der Nutzung einer Arbeitsstation entstehen, können im zugewiesenen Arbeitsbereich abgelegt werden.
- (4) Grundsätze, wie sie beispielhaft in der Netiquette, dem Knigge im Bereich der Datenkommunikation, enthalten sind, sind einzuhalten.
- (5) Das Starten von eigener Software bedarf der Genehmigung durch die aufsichtsführende Person.
- (6) Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist die aufsichtsführende Person zu verständigen.
- (7) Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen.

### **8. Schlussvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung bzw. ein Missbrauch des Internet-Zugangs können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen schulordnungsrechtliche Maßnahmen und ggf. zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.



Name Schüler/in: \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Ich/wir haben die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert, durch Stichproben überprüft und bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung rechtliche Folgen eintreten können:

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r